

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 31 (1922)

Artikel: Der Glarnerhandel oder "Tschudikrieg" 1556-1564 : ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in der Schweiz
Autor: Aufdermaur, D.
Kapitel: I: Vorgeschichte und Ursachen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kap. I.

Vorgeschichte und Ursachen.



larus konnte von der religiösen Neuerung, die sich in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts in Zürich vollzog, nicht unberührt bleiben.⁴ Das Land war auf den Zürchermarkt angewiesen und stand daher mit der Stadt der Neuerung wirtschaftlich in täglichem Verkehr. Dann war der geistige Einfluß des Reformators selber in Glarus nicht gering. Denn während seiner 10jährigen Tätigkeit als Pfarrer von Glarus⁵ hatte sich dieser zahlreiche und einflußreiche Freunde gewonnen und im Geiste seiner einstigen Schüler, denen er von seiner bedeutenden humanistischen Bildung vermittelt hatte, lebte er fort.

In den ersten Reformationsjahren zählte zwar Zwingli in Glarus noch wenige und unter diesen sehr unentschiedene Anhänger. Seine religiösen und politischen Pläne stießen dort auf unerwarteten Widerstand. Allmählich drang die Neuerung aber doch durch und ihre Anhänger traten immer offener hervor. Das blieb den V Orten und besonders Schwyz, das in seinen Herrschaftsgebieten March, Uznach

⁴ Wir werden nur, soweit als für unsere Zwecke unbedingt notwendig ist, auf die glarnerische Reformationsgeschichte eingehen und verweisen im übrigen auf: *Tschudi Val.*, Chronik der Reformationsjahre 1521 — 1533, herausgegeben von J. Strickler im Jahrbuch Glarus XXIV; *Blumer J. J.*, Die Reformation im Lande Glarus, Jahrbuch Glarus IX und XI; *Heer G.*, Kirchengeschichte, Kap. III: Die Reformation (eine Übersicht über die in 11 Kap. an verschiedenen Orten erschienene Kirchengeschichte s. im Jahrb. Glarus XXXVIII, 56); *Fleischlin B.*, Schweizerische Reformationsgeschichte, V. Lieferung (Stans 1908), S. 201 ff.

⁵ *Heer G.*, Zwingli als Pfarrer von Glarus (Glarus 1884).

und Gaster die Vorgänge in Glarus leicht überwachen konnte, nicht verborgen. Zwei Gründe veranlaßten diese, dagegen mit aller Entschiedenheit aufzutreten: Es galt hier sowohl dem religiösen Geist Zwinglis, als auch der politischen Beeinflussung durch Zürich vorzubeugen. Denn die Reformationsjahre bedeuteten für Glarus nicht nur den Kampf zwischen dem alten und neuen Glauben, sondern auch die Entscheidung für seine fernere politische Einstellung. Die Annahme der Neuerung bedeutete die Abkehr von den innern Orten und den Eintritt in den politischen Interessenkreis Zürichs.

Schon 1524 zog Zwingli Glarus ernstlich in seine politischen und strategischen Berechnungen. Mit Hilfe der Glarner sollte Schwyz aus seinen Rechten, welche es mit Glarus gemeinsam besaß, verdrängt und an seine Stelle Zürich gesetzt werden.⁶ Doch auf diese bundeswidrige Politik ging Glarus nicht ein. Der Rat stand noch fest zum alten Glauben und der Einfluß der inneren Orte wog noch entschieden vor.

Bereits viel günstiger für die Neuerung gestalteten sich die Verhältnisse im Jahre 1526. Zwingli entfaltete auf die Landsgemeinde vom 29. April eine rührige Agitation.⁷ Der Wortführer der Neugläubigen, Ratsherr Fridolin Baldi, brachte an dieser Gemeinde ganz im Sinne Zwinglis verschiedene Anträge zur Annahme, die nichts anderes bezweckten, als die Zerstörung des alten und die freie Verkündigung und Ausübung des neuen Glaubens. Die Glarner Katholiken und die VII katholischen Orte waren aber entschlossen, den Kampf gegen diese Beschlüsse aufzunehmen.

Die Durchführung der Badener Beschlüsse,⁸ besonders die Frage wegen Leistung des Bundesschwures und wegen Ausschluß der Zürcher von Bünden und Tagsatzungen,

⁶ *Fleischlin*, I. c. 210.

⁷ Vergl. zum folgenden: *Fleischlin*, I. c. 214 f.

⁸ Über die Disputation in Baden vom 21. Mai bis 8. Juni 1526 vergl. Absch. IV, 1 a, 893 ff.

mehrten die Gegensätze im Lande Glarus. Weil die Landleute „des gloubens halb treffenlich zwispaltig warend“, ⁹ erschienen am 15. Juli 1526 die Ratsbotschaften der V Orte vor der Glarnerlandsgemeinde in Schwanden. Sie stellten an die versammelten Landleute das Begehren, bei dem von den Vordern hergebrachten christlichen Glauben zu bleiben und darin zu ihnen zu halten. Die Landsgemeinde versprach, beim alten, christlichen Herkommen und seinen Bräuchen zu bleiben und sich von den V Orten nicht zu sündern und bat, Zürich zu mahnen, von seinem zwinglischen Glauben abzustehen. ¹⁰

Zürich unternahm indessen auch verschiedene Versuche, Glarus für sich und die Neuerung zu gewinnen. Glarus beschloß in der Folge, sich niemals von Zürich zu trennen und erneuerte ihm am 28. August 1526 den Bundesschwur. Im übrigen aber wies der Rat alle Zumutungen Zürichs ab und handelte gemäß der Zusage. ¹¹

Am Pfingstdienstag (11. Juni) 1527 mahnten die Boten der VII katholischen Orte die Glarnerlandleute wieder, zum alten Glauben zu stehen. Die Gemeinde wiederholte ausdrücklich die Zusage von 1526 und versprach, die Widersacher der alten christlichen Bräuche strafen zu helfen, damit man des lutherischen Mißglaubens entledigt werde. ¹² Der Rat war auch fest entschlossen, dieser Zusage nachzukommen. Trotzdem gewannen aber Zürich und die Neuerung immer festern Boden und die Gegensätze zwischen den Glaubensparteien traten auch in Glarus offen hervor. ¹³ Der Verlauf und die Folgen der Berner Disputation ¹⁴ ermutigten auch hier die Anhänger Zwinglis.

⁹ *Tschudi V.*, I. c. 20.

¹⁰ Absch. IV, 1 a, 961; *Heer*, Kap. III, 52 f.; *Fleischlin*, I. c. 215 f.

¹¹ *Heer*, Kap. III, 57 f.; *Blumer*, Jahrb. Gl. IX, 20; *Fleischlin*, 219.

¹² Absch. IV, 1 a, 1108; *Heer*, Kap. III, 58; *Fleischlin*, I. c. 220.

¹³ *Fleischlin*, I. c. 221 ff.

¹⁴ 6.—25. Jan. 1528: Absch. IV, 1 a, 1228 ff.

An der Gemeinde vom 15. März 1528 standen sich die Boten der fünf Orte einer- und der Städte Zürich und Bern anderseits und ihr gegenteiliger Einfluß in Glarus direkt gegenüber. Mit einem schwachen Mehr von 33 Stimmen gewann noch einmal und zum letzten Mal der Anhang des alten Glaubens und der innern Orte die Oberhand. Diese Mehrheit gab zum dritten Mal die Zusage, beim alten Glauben zu bleiben, bis gemeine Eidgenossen oder ein Konzil etwas anderes bestimmen, und versprach, in den gemeinen Vogteien für die Erhaltung des alten Glaubens einzutreten.¹⁵

Die Neugläubigen, die bald nach dieser Gemeinde die Mehrheit bildeten, verlangten eine Änderung der Zusage und Zulassung der Prädikanten. Sie stellten sich auf den Standpunkt, daß sie, gestützt auf einen Artikel des Landbuches, auch über diese Zusage „mindern und meren“ können nach Gutdünken. Dem hielten die Altgläubigen mit Recht gegenüber, diese Bestimmung gelte nur für Landdessatzungen.¹⁶ Denn die Bedeutung der Zusagen war unzweifelhaft. Die Glarnerlandsgemeinde hatte dafür Brief und Siegel¹⁷ gegeben. Die darin enthaltenen Verpflichtungen waren für Glarus bindend und bestanden solange zu Recht, bis sie durch gegenseitige Einwilligung der interessierten Teile oder durch Entscheide, die über diesen Sonderabmachungen standen, aufgehoben wurden.

Das Land geriet im Streit über diese Frage in große Aufregung und fast anarchischen Zustand.¹⁸ Die Altgläubigen beharrten auf der richtigen Auffassung, daß das Land durch die gegebenen Zusagen gebunden sei. Die Neu-

¹⁵ Absch. IV, 1a, 1288 ff.; *Heer*, Kap. III, 68 ff.; *Fleischlin*, l. c. 224 ff.

¹⁶ *Heer*, Kap. III, 71 f.; *Blumer*, Jahrb. Gl. IX, 26.

¹⁷ Originalausfertigungen scheinen keine mehr vorhanden zu sein. Die V Orte berufen sich aber immer wieder darauf, daß Glarus ihnen Briefe und Siegel gegeben habe. Kopien aus der Zeit des „Tschudikrieges — ca. 1560 ausgefertigt — sind im Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 842.

¹⁸ *Heer*, III, 71 ff.; *Fleischlin*, l. c. 230 ff.

gläubigen aber hielten, gestützt auf die Interpretation des genannten Artikels ihres Landbuches dran fest, daß die Änderung der Zusage ihrem freien Entscheide unterliege. Nach langen und vergeblichen eidgenössischen Vermittlungsversuchen unterzogen sich die Parteien an der Gemeinde vom 25. April 1529 einem Vergleich, den Landammann Äbli vermittelte. Durch diesen Vergleich wurde die Reformation in Glarus gesetzlich sanktioniert, die den V Orten gegebenen Zusagen aber mißachtet und kurzweg übergangen. Denn es wurde in die Gewalt der einzelnen Gemeinden gelegt, über den Glauben zu entscheiden¹⁹ und die Prädikanten waren öffentlich geschützt.²⁰

Im ersten Landfrieden vom 26. Juni 1529²¹ wurde die Souveränität der Orte in Glaubenssachen in vollem Umfang anerkannt. Glarus konnte daher aus diesem Landfrieden kein Recht ableiten, die gegebenen Zusagen aufzuheben. Es hatte sie den V Orten als souveräner Ort gegeben und war als solcher auch fernerhin an dieselben gebunden. Die neugläubigen Glarner aber, gestützt auf ihre starke Mehrheit im eigenen Lande und auf das Übergewicht der Evangelischen in der Eidgenossenschaft überhaupt, schalteten frei in Religionssachen. Zürich und Bern versprachen sie, Leib und Gut zu ihnen zu setzen, wenn sie in Not geraten, „des gloubens und anders wegen“.²² Sie gingen daran, den alten Glauben in Glarus ganz auszurotten.²³ Auch im Gebiet der gemeinen Vogteien und der Zugewandten förderten sie eifrig das Reformwerk Zürichs.²⁴ Die V Orte

¹⁹ Dieser Entscheid ist besonders wichtig, weil wir schon hier dem Prinzip begegnen, das im ersten Landfrieden für die Lösung der Glaubensfrage in den gemeinen Vogteien aufgestellt wurde.

²⁰ *Heer*, III, 94; *Fleischlin*, I. c. 243 f.

²¹ Absch. IV, 1 b, 1478 ff.

²² *Val. Tschudi*, I. c. 89 f.

²³ *Heer*, III, 123.

²⁴ Wir erinnern nur an das herausfordernde Vorgehen Zürichs, von Glarus unterstützt, gegen die Abtei St. Gallen: *Heer*, III, 102 ff. 109 ff.

waren in der Glaubensfrage in die Defensive und in ihre eigenen Landesgrenzen gedrängt worden.

Im zweiten Kappelerkrieg neigte Glarus mehrheitlich dem Anhang Zwinglis zu. Als Zürich über die V Orte die Proviantssperre verhängte, schlossen sich Gaster und Weesen dieser Maßregel an. Es bedeutete das eine offene Auflehnung dieses Untertanengebietes gegen den dort mit Glarus regierenden Stand Schwyz. Als Schwyz von seinen Untertanen die Aufhebung der Sperre forderte und mit Gewalt drohte, stellte sich Glarus auf die Seite seiner Untertanen und schützte diese in ihrem Vorgehen gegen Schwyz. Es machte auch selber zum Teil die Proviantssperre mit, indem es Zürich versprach, den V Orten nichts zukommen zu lassen, was nicht im eigenen Lande wachse. Nur mit Not beachtete es die militärische Neutralität. Denn die Landsgemeinde vom 24. Oktober 1531 beschloß, auf dringende Hilferufe aus dem Lager der Neugläubigen, ein Aufgebot von 200 Mann, die dann allerdings nicht mehr zum Auszug kamen.²⁵

Wie der erste, anerkannte auch der zweite Landfriede vom 20. November 1531²⁶ die völlige Souveränität der Orte in Glaubenssachen. Das Rechtsverhältnis zwischen Glarus und den V Orten in der Glaubensfrage blieb daher auch von diesem Frieden unberührt. Der Sieg der katholischen Orte hatte aber auch in Glarus seine Rückwirkungen. Auch hier setzte nach dem zweiten Landfrieden folgerichtig die katholische Reaktion ein. Schon am 8. Dezember 1531 erschienen die Boten der V Orte vor der Glarner Landsgemeinde und ermahnten die Landleute, den Zusagen, die sie gebrochen haben, wieder nachzukommen und den alten Glauben im ganzen Lande wieder aufzurichten. Die Landsgemeinde bat, von dieser Zumutung abzusehen, gab aber

²⁵ Über die Haltung der Glarner im zweiten Kappelerkrieg vergl. *Heer*, I. c. 131 ff.; *Dierauer*, III², 224.

²⁶ Absch. IV, 1 b, 1567 ff.

dafür die Zusage: in Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels den alten Glauben wieder aufzurichten und zu halten wie von altersher. Doch solle den Neugläubigen von Glarus und Schwanden gestattet sein, ihre Prädikanten zu halten. In den andern Gemeinden solle sich jedermann ungehindert zum alten Glauben bekennen dürfen. Schmähungen des Glaubens wegen sollen unterbleiben oder bestraft werden.²⁷

Die V Orte waren nicht geneigt, auf diese Zusage einzugehen und stellten im Frühjahr 1532 an die Glarner neuerdings das Begehren, sich ihnen im Glauben „gleichförmig“ zu machen. Diese konnten sich aber nicht auf eine gemeinsame Antwort einigen. Die neugläubige Mehrheit versprach, Bünde, Landfrieden und die letzte Zusage zu halten; die Altgläubigen aber erklärten, Bünde, Landfrieden und den alten Glauben zu halten und dafür Leib und Gut zu ihnen zu setzen.²⁸ Über die Zusage der Altgläubigen waren die V Orte hocherfreut und sie versprachen diesen auch ihrerseits auf der Tagsatzung in Luzern vom 24. Mai 1532 in einer schriftlichen Zusage, ihnen Bünde und Landfrieden zu halten und gegen jeden, der sie vom wahren Glauben oder den Bünden drängen wolle, mit Leib, Ehre und Gut beizustehen.²⁹

Die religiösen Gegensätze äußerten sich im Verlaufe des Jahres 1532 in Glarus in groben Tätlichkeiten,³⁰ so daß der katholische Landammann Bussy sich veranlaßt sah, bei Schwyz die Intervention der V Orte nachzusuchen.³¹ Diese vermittelten im Verein mit den Abgeordneten des Abtes von St. Gallen, von Toggenburg und den drei Bünden einen Vertrag zwischen den Religionsparteien in Glarus, der am

²⁷ Absch. IV, 1 b, 1234 f.; *Heer*, III, 139 f.; ein besiegeltes Original dieser Zusage liegt im Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 660.

²⁸ Glarus, 28. April und 5. Mai 1532: Absch. IV, 1 b, 1331 f.; 1336 f.

²⁹ Absch. IV, 1 b, 1337 r.

³⁰ *Blumer*, Jahrb. Gl. XI, 23; *Heer*, III, 142 f.

³¹ Absch. IV, 1 b, 1433.

21. November 1532 besiegelt wurde.³² Direkt und in erster Linie bezog sich dieser Vertrag auf eine interne Angelegenheit des Landes Glarus, für das er nach langem, religiösem Zwist den konfessionellen Frieden anbahnen sollte. Indirekt regelte er aber auch das Verhältnis zwischen Glarus und den V Orten in der Glaubensfrage. Der Vertrag vom 21. November 1532, im Zusammenhang mit der Zusage vom 8. Dezember 1531 ist daher von entscheidender Bedeutung für die Behandlung des fernern Verhaltens der V Orte gegenüber Glarus, besonders während des „Tschudikrieges“.

Vor dem 21. November 1532 hatten die V Orte nie erklärt, daß sie auf die Zusage von 1531 eingehen wollen. Glarus ordnete aber die religiösen Verhältnisse gemäß dieser Zusage. Dem Vertrag vom 21. November 1532 legten nun auch die V Orte, die Vermittler und Garanten des Vertrages, die Zusage von 1531 zu Grunde. Denn entgegen den frühern Zusagen sieht der Vertrag in Glarus zwei Religionsparteien vor, indem er das Verhalten der Alt- und Neugläubigen untereinander (Art. 8 b) und besonders der Priester und Prädikanten (Art. 5, 6 und 7) festlegt. Ausdrücklich bestimmt Art. 3 für Schwanden, daß die Landleute „zu beiden teilen“ sich innert Monatsfrist mit Meßpriestern und Prädikanten versehen sollen. Im November 1532 war nämlich der katholische Geistliche daselbst, den die Altgläubigen gestützt auf die Zusage von 1531 angestellt hatten, vertrieben worden. Art. 3 des Vertrages erneuerte für Schwanden die Parität, wie sie die Zusage von 1531 angebahnt hatte. Für die übrigen Kirchgemeinden, in denen die religiösen Verhältnisse gemäß der Zusage von 1531 geregelt waren, enthielt der Vertrag keine Bestimmungen, wodurch stillschweigend die Zusage von 1531 in

³² Absch. IV, 1 b, 1435, 1584 ff.; der Vertrag begegnet uns oft unter dem Namen „mettenwylscher Vertrag“, weil er vom Luzerner Ratsboten Morig von Mettenwyl im Namen der Mittler unterzeichnet wurde.

vollem Umfang anerkannt wurde. Diese Auffassung bestätigen die V Orte in einem Schreiben an Glarus vom 27. Oktober 1556, in dem sie erklären, daß sie sich auf Bitten alter Ehrenleute von Glarus mit den Zusagen vom 8. Dezember 1531 begnügten und daß sie sich auf Grund dieser Zusage und des Vertrages mit Glarus verglichen haben.³³ Durch diese „Verrichtung“ gaben die V Orte einstweilen den Gedanken einer völligen Rekatholisierung von Glarus auf. Sie wollten das durch den zweiten Landfrieden erlangte, aber nicht allzufest begründete Übergewicht nicht durch Festhalten dieses Zieles gefährden. Wir müssen aber annehmen, daß die V Orte darin nicht die entgültige Lösung der Glaubensfrage für Glarus sahen. Denn noch erkannte man damals nicht die Breite der Kluft, die bereits Katholisch und Reformiert trennte. Auf katholischer Seite hoffte man immer noch auf eine Wiedervereinigung im Glauben durch ein allgemeines Konzil, dem sich die Reformierten immer wieder zu unterwerfen versprochen. Auch Glarus hatte 1528 den V Orten versprochen, sich dem Entscheid eines Konzils zu fügen.³⁴ In Art. 4 des Vertrages von 1532 behielten sich nun die V Orte ausdrücklich, und wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf die Konzilsklausel, die früheren Zusagen vor. Daraus geht deutlich hervor, daß sie die durch Zusage und Vertrag bedingte Lösung der Glaubensfrage in Glarus nur als eine provisorische betrachteten. Die V Orte berufen sich während des „Tschudikrieges“

³³ „Nüt dester minder sind wier nit rachbegirig gsin, sondern etlich der üwern, alten eren lüten, die zum teil sidhar mit tod verscheiden (got trost ir selen) trungenliche, ernstliche pit, so si für üch mermalen getan, geret und uns die zuosagung uf conceptionis Mariä im 1531. iar von üch beschechen, vernüegen und allen unwillen verricht sin lassen. Die wil dan die selb zuosagung die verrichtung ist, so wier mit üch habend, desglich ein vertrag darüber ouch gemacht, so ist unser einhelliger, gemeiner will und meinung, dz dem gestracks gelept und nachgangen werd.“ Kopie des Schreibens im Archiv Luzern, Glarnerakten.

³⁴ S. oben S. 7.

immer wieder auf diesen Vorbehalt ³⁵ und wir werden sehen, daß sie gerade gestützt auf das Versprechen betr. das Konzil, das die Glarner während des „Tschudikrieges“ wiederholt erneuern, von diesen die Rückkehr zum alten Glauben fordern.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich der für die Folgezeit und besonders für die Beurteilung des „Tschudikrieges“ wichtige Schluß:

1. Glarus ist in Religionssachen an den Vertrag vom 21. November 1532 und an die Zusage vom 8. Dezember 1531, die in diesem Vertrag einbegriffen ist, gebunden und verpflichtet, dieselben zu halten;

2. Den V Orten, denen diese Zusage gegeben wurde und die den Vertrag vermittelt haben und garantieren, steht das Recht zu, deren Erfüllung zu verlangen und zu überwachen;

3. Die V Orte betrachten diese Lösung der Religionsfrage für Glarus nur als eine provisorische und hoffen, das Land, gestützt auf ältere Zusagen und durch den Entscheid eines allgemeinen Konzils zur alten Glaubenseinheit zurückzuführen.

Unterdessen ergaben sich für Glarus aus Zusage und Vertrag dieselben paritätischen Normen, wie sie durch den zweiten Landfrieden für die gemeinen Vogteien eingeführt worden waren. ³⁶ Die Lösung der Glaubensfrage war auch in Glarus in die Gemeinden verlegt, die Ausübung des neuen Bekenntnisses im bisherigen Umfange gestattet, Bekenntnis und Rückkehr zum alten Glauben auch in den damals ganz evangelischen Gemeinden gewährleistet.

Der konfessionelle Besitzstand in Glarus war indessen

³⁵ Verantwortung der V Orte auf dem Rechtstag in Baden am 14. April 1561: Archiv Luzern, Glarnerakten; in Einsiedeln am 16. Okt. 1561: l. c.

³⁶ Vergl. *Salis L. R. v.*, Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz (Basel 1894), S. 27. Anm. Salis datiert irrtümlicherweise den Vertrag vom 21. Nov. 1532 auf den 21. Nov. 1531.

durch Zusage und Vertrag ³⁷ ausgeschieden. Näfels ³⁸ und Linthal blieben dem alten Glauben ganz, Glarus ³⁹ und Schwanden als paritätische Gemeinden teilweise erhalten. Alle übrigen Gemeinden ⁴⁰ fielen der Neuerung anheim.

Zwei Jahrzehnte entwickelten sich nun die religiösen Verhältnisse in Glarus ohne fremde Einmischung. Diese konfessionelle Entwicklung war vollständig vom Eindruck beherrscht, den der Vertrag von 1532 auf die Religionsparteien ausübte. Die Altgläubigen in Glarus hatten von den siegreichen katholischen Orten die Wiederherstellung der alten Glaubenseinheit erhofft. Der Vertrag war daher für sie eine lähmende Enttäuschung. Er garantierte ihnen zwar eine vertraglich geregelte Sonderstellung, anerkannte aber das tatsächliche Übergewicht der Neugläubigen. Diese hielten sich im Gefühl ihrer Übermacht auch nicht allzu strenge an den Vertrag, der infolgedessen und wegen der bei den Katholiken einsetzenden Schlaffheit teilweise gar nie erfüllt und teilweise nach Erstattung wieder durchbrochen wurde. Die Zugeständnisse an die Neugläubigen von Glarus und Schwanden ausgenommen, verlangte die Zusage von 1531 die völlige Wiederherstellung des alten Glaubens und der alten kirchlichen Ordnung in Glarus, Schwanden,

³⁷ Darunter sind nun stets, wo nichts anderes vermerkt ist, die Zusage vom 8. Dez. 1531 und der Vertrag vom 21. Nov. 1532 zu verstehen.

³⁸ Für Mollis-Näfels war die Frage schon am 6. Dez. 1532 durch einen Separatfrieden gelöst worden. Die Pfarrkirche in Mollis, zu der bisher auch Näfels und Oberurnen kirchhörig gewesen, wurde ganz den Evangelischen überlassen. Die alte Schlachtkapelle von Näfels, die 1523 durch einen Um- oder Neubau wesentlich vergrößert worden war, sollte ausschließlich dem katholischen Gottesdienst dienen und wurde wahrscheinlich in dieser Zeit zur Pfarrkirche erhoben. Mollis und Näfels schieden sich konfessionell bald in das ganz katholische Näfels und das ganz evangelische Mollis aus. Vergl. *Heer G.*, Kirchengeschichte, Kap. IV (Jahrb. Gl. XXXV), 3 f.; Kap. X (Jahrb. Gl. XXXVII), 23.

³⁹ Dem Netstal, Ennenda und Mitlödi eingepfarrt blieben.

⁴⁰ Elm, Matt, Bettschwanden, Niederurnen und Kerenzen.

Linthal und Näfels.⁴¹ Wie dem nachgelebt wurde, zeigt die Gestaltung der religiösen Verhältnisse in diesen Gemeinden.⁴²

Die Pfarrkirche in Glarus schmückten die Altgläubigen mit dem, was sie vor den Bilderstürmern hatten retten können. Von sieben Altären ließen sie sechs wieder aufrichten. Geistliche waren in Glarus noch drei: Der nachmalige Pfarrer und Dekan Heinrich Schuler, Valentin Tschudi und Hans Heer. Von diesen stand nur noch der erstgenannte auf dem Boden der alten Kirche. Valentin Tschudi war 1518 als Nachfolger Zwinglis und auf dessen Rat zum Pfarrer von Glarus gewählt worden. Von der Notwendigkeit einer kirchlichen Reform überzeugt, hatte er zuerst das Werk Zwinglis begrüßt. Als dieser aber sich von Rom lossagte und rohe Gewalt sein Werk begleitete, vermochte er ihm nicht mehr zu folgen. Er galt zwar als Lenker der evangelischen Kirchgemeinde im Hauptort Glarus. Er und sein Kollege Hans Heer hatten sich verheiratet und durften daher nicht mehr Messe lesen. Aber sie besuchten die Messe und halfen den Katholiken bei kirchlichen Funktionen, bei Ämtern und Vesper aus. Meister Valentin predigte den Alt- und Neugläubigen und suchte die Gegensätze unter den Religionsparteien nach Möglichkeit zu mildern.⁴³

Dieses Verhältnis trug sicher viel bei zur Erhaltung des konfessionellen Friedens in der Kirchgemeinde Glarus.

⁴¹ Wir stützen uns auf das bereits zitierte Original im Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 660, das den gedruckten Absch. IV, 1 b, 1234 f., noch wesentlich ergänzt.

⁴² Für die folgenden Ausführungen verweisen wir auf: *Heer*, Kap. IV, l. c. 3 ff.; einige Aktenstücke vom ersten Vergleichstag zwischen Glarus und den V Orten im „Tschudikrieg“, am 6. Okt. 1560 in Einsiedeln: Klageartikel der V Orte im Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 790; Verantwortung der neugl. Glarner, l. c.; Verantwortung der altgl. Glarner l. c. Beilage 5; ferner: Verantwortung der altgl. Glarner, auf dem zweiten Vergleichstag in Baden am 28. Okt. 1560 (d. d. 1. Nov. 1560), l. c. Orig. Absch. Nr. 792; Beilage 6.

⁴³ Über Val. Tschudi und Hans Heer vergl. *Heer* VIII, S. 40, und *Fleischlin* l. c. 207 ff.

Aber zur Förderung des alten Glaubens diente es kaum. Überzeugte Katholiken mußten das wohl einsehen. Sie verlangten daher noch zu Lebzeiten Val. Tschudis einen eigenen Prediger und noch einen Priester, so daß Glarus wieder drei katholische Geistliche gehabt hätte. Landamann Äbli riet, um des Friedens willen von diesem Vorhaben abzustehen. Denn die Neugläubigen lehnten das Begehren ab mit der Begründung, daß es dem Vertrag von 1532 zuwider sei.⁴⁴ Tatsächlich hätte das aber gerade einer Forderung der Zusage von 1531 entsprochen, da vor der Reformation in Glarus nicht nur drei sondern sechs Priester waren.⁴⁵ Die Altgläubigen aber standen eingeschüchtert und um der Ruhe willen von ihrem Vorhaben ab.

Noch ungünstiger für den alten Glauben und noch vertragswidriger gestalteten sich die Verhältnisse in Schwanden und Linthal.

In Schwanden waren die Neugläubigen schon zur Zeit des Vertrages stark in Mehrheit. Sie benützten ihre Übermacht, um durch ihr intolerantes Verhalten den alten Glauben dort ganz auszurotten. Es wurde nur ein provisorischer Altar aufgerichtet. Der Tabernakel blieb vermauert. Die Altgläubigen konnten keinen Geistlichen erhalten, da es keiner wagte, sich in Schwanden niederzulassen. Sie suchten sich daher mit Geistlichen aus andern Kirchgemeinden zu behelfen. Eines abends ritt der Pfarrer von Näfels, Hans Graß, nach Schwanden, um andern Tags dort Messe zu lesen. Die Neugläubigen machten aber darüber einen solchen Rumor, daß der Priester sich schon wieder am Abend entfernen mußte und froh sein konnte, ohne Schaden davon gekommen zu sein.⁴⁶ So wurde in Schwanden nur mehr das neue Evangelium verkündet. Die Wirkung blieb nicht

⁴⁴ Verantwortung der altgl. Glarner vom 1. Nov. 1560, l. c.

⁴⁵ Verantwortung der neugl. Glarner vom 6. Okt. 1560, l. c.; wir müssen bedenken, daß auch Netstal, Ennenda und Mitlödi nach Glarus kirchhörig waren.

⁴⁶ *Heer*, Kap. IV, 6.

aus. Die Altgläubigen waren nicht standhaft genug. Sie wurden eingeschüchtert und die meisten fielen ab. Besonders die Jugend fiel der Neuerung anheim. Der alte Glaube ging in Schwanden fast ganz unter, als die ältern, noch überzeugten und glaubensstarken Katholiken wegstarben.

Noch auffälliger und in scharfem Widerspruch mit Zusage und Vertrag waren die religiösen Vorgänge in Linthal, das noch als einzige, alte Kirchgemeinde ganz dem alten Glauben vorbehalten worden war. Die Neugläubigen suchten auch hier durch Belästigung und Einschüchterung der Priester und Altgläubigen Oberhand zu gewinnen. Fünf katholische Geistliche waren nacheinander dort, die alle durch das Verhalten der Neugläubigen vertrieben wurden.⁴⁷

So wurde der alte Glaube auch hier langsam untergraben. Linthal erlebte noch nach 1540⁴⁸ einen Bildersturm, indem die Kirche daselbst geplündert und die Bilder in die Linth geworfen wurden. Und noch einige Jahre später wurde das Hungertuch⁴⁹ in der Fastenzeit aus der Kirche geschleppt und in Feßen zerrissen.⁵⁰ Das alles vollzog sich ohne größere Unruhen. Viele Katholiken fielen ab und die übrigen standen den Ereignissen mut- und machtlos gegenüber.

⁴⁷ Durch Lärmen und Spotten und durch Läuten mit Kuhschellen wurden die Altgläubigen auf ihren Prozessionen belästigt. Es kam vor, daß dem Geistlichen, der seine Wohnung zu ebener Erde hatte, Menschenkot auf den Tisch gestellt oder seine Haustüre damit beschmiert wurde. Selbst vor dem Altar machte diese taktlose Rohheit nicht Halt. Die Täter wurden meist verhehlt und blieben ungestraft. (Vergl. Verantwortung der altgl. Glarner vom 6. Okt. 1560, l. c.)

⁴⁸ 1541 oder 1542: in den Klagartikeln der V Orte vom 6. Okt. 1560, l. c., heißt es: bei 10 Jahren nach der Zusage; in der Verantwortung der neugl. Glarner vom 6. Okt. 1560, l. c.: vor ungefähr 18 Jahren.

⁴⁹ Ein großer, mit bibl. Szenen bemalter Vorhang, der in den Chorbogen eingepaßt, in der Fastenzeit dort aufgehängt wurde und den Chor ganz abschloß. Ein noch sehr gut erhaltenes Hungertuch ist im Kirchenschatz der Gemeinde Steinen, Schwyz.

⁵⁰ Klagartikel der V Orte vom 6. Okt. 1560, l. c.

Der völlige Umschwung zu Gunsten der Neugläubigen datiert vom Jahre 1542.⁵¹ Die Pest wütete im Land. Da die Altgläubigen schon seit einiger Zeit keinen Priester mehr hatten und keinen bekommen konnten,⁵² baten sie den Prädikanten von Bettschwanden, ihnen einige Tage in der Woche das Evangelium zu verkünden, um den Trost der Religion in dieser schweren Zeit nicht entbehren zu müssen. Nur auf allgemeinen Wunsch der Linthaler und nur mit Bewilligung des Rates, willfahrte der kluge Glarnerreformer Fridolin Brunner,⁵³ damals Prädikant in Bettschwanden, der Bitte.⁵⁴ Dadurch kam nun die geistige Führung Linthals in die Hände des überzeugtesten und tätigsten Anhängers Zwinglis in Glarus, der gerade durch seine Rücksicht und sein kluges Vorgehen dem alten Glauben am meisten Boden entzog.

Indessen trat niemand auf gegen alle diese Übertretungen von Zusage und Vertrag. In Schwanden und Linthal verlangte niemand die Messe. Die Katholiken beugten sich der Macht der Mehrheit und die V Orte kümmerten sich einstweilen nicht um die religiösen Verhältnisse in Glarus.

⁵¹ *J. H. Tschudi*, Glarnerchronik, 468 f., dem *Heer*, Kap. IV, 7 f., folgt, setzt dieses Ereignis ins Jahr 1543. Wir folgen hier den mehrfach zitierten und den Ereignissen näherstehenden Aktenstücken: Verantwortungen der altgl. Glarner vom 6. Okt. und 1. Nov. 1560, l. c., die das Jahr 1542 angeben.

⁵² *J. H. Tschudi*, l. c. sagt, daß der katholische Priester an der Pest gestorben sei, während sich wiederum aus der Verantwortung der altgl. Glarner vom 6. Okt. 1560, l. c. ergibt, daß der letzte katholische Geistliche, der vor Beginn des „Glarnerhandels“ in Linthal war, schon vor 1541 fortzog: „Herr Hans, der letzte priester, den si gehan, es nit meer erliden mocht noch konndt, deßhalben urloub nam und nit mee bliben wollt“.

⁵³ Über ihn vergl. *Heer*, Kap. VIII, 40 und *Zwingliana*, II, 329.

⁵⁴ *Heer*, IV, 7 f.

